

SATZUNG

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Warnitz 1960 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet **Förderverein Freiwillige Feuerwehr Warnitz 1960 e.V.**

Der Verein soll nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Schwerin) in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:

- Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Warnitz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere Hilfestellung bei der Bereitstellung von finanziellen Mitteln,
- Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr Warnitz beim Auf- bzw. Ausbau ihrer Jugendfeuerwehr,
- Förderung der Akzeptanz und des Bekanntheitsgrades der Freiwilligen Feuerwehr Warnitz durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Warnitz und den benachbarten Ortsteilen in der Landeshauptstadt Schwerin sowie angrenzenden Gemeinden und
- weitere Maßnahmen, die geeignet sind, die Freiwillige Feuerwehr Warnitz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Sofern davon (auch) die Einrichtungen der freiwilligen Feuerwehr Warnitz betroffen sind, ist die deren Zustimmung einzuholen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags; Mittelverwendung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer gesonderten Beitragssatzung festgelegt.

Die Beiträge und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Warnitz 1960 e.V.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung fortzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im folgenden Kalenderjahr statt. Eingeladen wird schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Schweriner Volkszeitung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung durch Handzeichen getroffen.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Schriftführer (§ 8) oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied, protokolliert. Die Protokolle werden in den Geschäftsräumen des Vereins ausgelegt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle und – gegen Kostenerstattung – auf eine Ablichtung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller vorhandenen Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 12 Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 250,00 verpflichten würden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den gesamten Vorstand vorgenommen werden.

SATZUNG

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Warnitz 1960 e.V.

§ 9 Wahlen zum Vorstand

In der Gründungsversammlung des Vereins ist der gesamte Vorstand zu wählen. Dabei werden der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer zunächst für ein Jahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und der 1. Vorsitzende sowie der Schatzmeister zunächst für zwei Jahre bzw. bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

In den folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen werden dann die jeweils zur Wahl anstehenden Vorstände für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Somit wählt die ordentliche Mitgliederversammlung immer mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin soll diese Mittel zweckgebunden für ihre freiwilligen Feuerwehren einsetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen ist.

Schwerin, den 10. Dezember 2012